



Richtlinien der Abteilung Behindertenhilfe (ABH) zur Anerkennung der Trägerschaften mit ihren Leistungen IFEG¹ bzw. AWB² für die Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt

Basel, den 01. April 2018

¹ Stationäre Angebote (Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit) gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG); mit dem kantonalen Anerkennungsantrag von IFEG-Leistungen wird innerhalb desselben Verfahrens auch eine IVSE-Unterstellung geprüft.

² Ambulante Wohnbegleitung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gesuch um Anerkennung	3
3	Grundlagen	3
4	Inhaltliche Zielsetzungen, Grundsätze	5
5	Voraussetzungen	5
5.1	Kantonaler Bedarf	5
5.2	Erfüllung der Anerkennungsbedingungen und Verfahren.....	5
5.2.1	Anerkannte Einrichtungen	5
5.2.2	Neue Einrichtungen.....	6
5.2.3	Verfahren für beide Anerkennungsarten	6
6	Anforderungen an Trägerschaft/Institution sowie Angebot/Leistung	6
6.1	Ebene Trägerschaft/Institution	6
6.1.1	Organisationsform und -strukturen.....	6
6.1.2	Infrastruktur	6
6.1.3	Leitbild, Konzepte.....	7
6.1.4	Personal und Führung.....	7
6.1.5	Finanzierung.....	8
6.2	Anforderungen an Angebot und Leistung	8
6.2.1	Subjektorientiertes Leistungsangebot	8
6.2.2	Qualitätssicherung.....	9
7	Wichtige Anforderungen an zentrale Unterlagen	9
7.1	Betriebs- und Betreuungskonzept sowie Leistungsbeschrieb	9
7.1.1	Definition Zielgruppe und Beschreibung der angebotenen Leistung	10
7.1.2	Aufnahmeverfahren.....	10
7.1.3	Austritts- bzw. Übertrittsverfahren.....	10
7.1.4	Fahrten zu und von Werk- und Tagesstätten.....	11
7.2	Aufenthalts- und Betreuungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag	11
7.2.1	Rechte und Pflichten	11
7.2.2	Beschwerdeweg und –instanzen	11
8	Abkürzungsverzeichnis	12
9	Anhang I: Verantwortlichkeiten und Aufgaben der verschiedenen Funktionen und Rollen bei der Anerkennung	13
9	Anhang II: Bedingungen und Standards für die Anerkennung	16

1 Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien der Abteilung Behindertenhilfe (ABH) dienen der Information der Einrichtungen und Trägerschaften zum Verfahren bezüglich Anerkennung einer Institution mit ihren Leistungen und Standorten für die Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt. Sie sollen aufzeigen, welche Voraussetzungen und Bedingungen die Anbietenden für Betreuungsleistungen in der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Stadt zur Erlangung einer Anerkennung für ihr Angebot durch das Fachdepartement erfüllen müssen und auf welchen Grundlagen diese basieren.

Das Dokument enthält auch Angaben bezüglich einer ergänzenden Unterstellung zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE), die gleichzeitig mit dem kantonalen Anerkennungsantrag behandelt und innerhalb desselben Verfahrens geprüft werden kann. Aus der Übersicht im Anhang der Richtlinien wird ersichtlich, welche Dokumente mit welchen Inhalten und Standards für ein Anerkennungsgesuch einzureichen sind.

Für die Anerkennung neuer bzw. für die Überprüfung bereits bestehender Angebote in der Behindertenhilfe gibt die gemeinsame Bedarfsplanung der Leistungsangebote für Erwachsene mit Behinderung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft den zentralen Rahmen vor.³ Die beiden Kantone erstellen für Wohnheime, ambulante Wohnbegleitung, Tages- und Werkstätten periodisch eine gemeinsame Bedarfsplanung. Diese hat die Aufgabe zu gewährleisten, dass behinderte Menschen mit Wohnsitz in den beiden Kantonen ein Angebot an Einrichtungen und Leistungen zur Verfügung steht, das ihrem individuellen Bedarf in angemessener Weise entspricht. Ihrer Funktion gemäss, basiert sie auf umfangreichen Bedarfsermittlungen und benennt jeweils die für die betreffende Planungsperiode wichtigen und nötigen Angebotsrealisierungen bzw. -entwicklungen.

Daher haben nur Anerkennungsgesuche für zusätzliche Angebote eine Chance auf eine vertiefte Prüfung, wenn die Leistung in der jeweiligen Bedarfsplanung explizit als Schwerpunkt genannt ist. Bei der periodischen Überprüfung bestehender Angebote wird die aktuelle Bedarfsentwicklung ebenfalls berücksichtigt.

2 Gesuch um Anerkennung

Ein Gesuch um Anerkennung eines Angebotes der Behindertenhilfe ist in schriftlicher Form auf dem Postweg einzureichen an: Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Behindertenhilfe, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel.

Der Antrag enthält Angaben zu Trägerschaft und Standort des Angebotes sowie den Zeitpunkt für die beantragte Anerkennung und ist mit Doppelunterschrift versehen. Welche Voraussetzungen für den Anerkennungsantrag erfüllt und welche Unterlagen beigebracht werden müssen, ist in den folgenden Kapiteln sowie in der Übersicht im Anhang detailliert erläutert.

3 Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien basieren auf folgenden Grundlagen, deren Einhaltung von den Einrichtungen vorausgesetzt wird:

Bundes-, interkantonal- sowie kantonalrechtliche Grundlagen:

- Bundesverfassung (BV), Rechtsgleichheitsgebot Art. 8 Abs. 1 (SR 101)

³ Siehe unter: <http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/gemeinsame-bedarfsplanung-bs-bl.html>

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3)
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, Version vom 01. April 2017
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Änderung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 19. Dezember 2008 (AS 2011)
- Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002⁴
- Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) Basel-Stadt vom 14. September 2016 (SG 869.700)
- Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) Basel-Stadt vom 29. November 2016 (SG 869.710)
- Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500)
- Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Nutzung und Abgeltung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe und allfälliger Folgekosten vom 13. Dezember 2016

Internationale, interkantonale sowie kantonale konzeptionelle und vertragliche Grundlagen:

- UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) vom 13. Dezember 2006
- Aktuelle Bedarfsplanung der Leistungsangebote der Institutionen für Erwachsene mit einer Behinderung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt
- Konzept Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 18. September 2009
- Leitbild „Erwachsene Menschen mit einer Behinderung“ Kanton Basel-Stadt vom April 2003
- Aktuelle Leistungsvereinbarung für Institutionen der Behindertenhilfe Basel-Stadt mit dem Kanton Basel-Stadt
- Richtlinien der Abteilung Behindertenhilfe zur Aufsicht in den Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt vom 01. Januar 2014 in der Version vom 01. Februar 2016
- Richtlinien zum Thema sexuelle Ausbeutung, Prävention und Vorgehen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in der Ausgabe vom Februar 2016
- Ausbildungsmatrix des SUBB mit Ergänzung der Anerkennungspraxis in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in der Version vom 01. Oktober 2011
- Merkblatt Anerkennung von Fachpersonal im Kanton Basel-Stadt in der Ausgabe vom Juli 2013
- Richtlinien zur Aufbewahrung und Archivierung von Akten Version vom Dezember 2017

Weitere Grundlagen (z.B. die Gewerbeordnung) können sich aus spezifischen Tätigkeiten der Einrichtungen ergeben. Die Anerkennungsvoraussetzungen werden ergänzt durch Vorgaben von anderen spezialisierten Aufsichtsorganen, welche diese ebenfalls überwachen (z.B. von Baubehörden, Feuerpolizei, Lebensmittelinspektorat und Kantonsapothekerin bzw. -apotheker). Die Einhaltung der jeweiligen rechtlichen bzw. behördlichen Bestimmungen bezeugt die beantragende Institution mit der Unterzeichnung der durch die Abteilung Behindertenhilfe ausgehändigten Vollständigkeitserklärung.

⁴ Gilt nur für Einrichtungen, welche der IVSE unterstellt sind bzw. eine Unterstellung anstreben.

4 Inhaltliche Zielsetzungen, Grundsätze

- Jeder Person mit IV-Rente und mit Wohnsitz im Kantonsgebiet steht ein Angebot an institutionellen Leistungen zur Verfügung, welches ihrem Bedarf angemessen gerecht wird.
- Der Zugang zu den Einrichtungen, welche die Eingliederung fördern, ist gesichert.
- Die Qualität der angebotenen Leistungen ist gewährleistet.
- Die gesellschaftliche Teilhabe der Person mit Behinderung ist gesichert.
- Der Kanton stellt für Anspruchsberechtigte eine entsprechende Kostenübernahmegarantie aus und beteiligt sich an den Kosten.

5 Voraussetzungen

Für die Erteilung bzw. Erneuerung der Anerkennung eines Angebotes innerhalb der Behindertenhilfe müssen folgende zwei zentrale Voraussetzungen gegeben sein:

- **Das Angebot der Einrichtung muss einem kantonalen Bedarf entsprechen.**
- **Die Einrichtung muss die Anerkennungsbedingungen erfüllen.**

➤ **Gesuche um Anerkennung von Leistungen, die eines dieser beiden wesentlichen Kriterien nicht erfüllen, können nicht berücksichtigt werden.**

5.1 Kantonaler Bedarf

Der kantonale Bedarf wird aus diversen Erhebungsquellen ermittelt (z.B. aus der individuellen Bedarfsermittlung, der Koordinationsliste Behindertenhilfe (KoLB) etc.) und in der Regel alle drei Jahre in der durch die Regierungsräte der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft genehmigten Bedarfsplanung festgehalten. Diese gibt die Schwerpunkte des Angebotsbedarfs vor und grenzt dieses auf die Behindertenhilfe ein; sie zeigt auf, wo Leistungslücken bestehen und wo das Leistungsangebot dem Bedarf entsprechend genügend abgedeckt ist.

5.2 Erfüllung der Anerkennungsbedingungen und Verfahren

Bei der Erfüllung der Anerkennungsbedingungen gilt es insbesondere zu unterscheiden zwischen:

- **bereits durch den Kanton anerkannten Institutionen und**
- **neuen Einrichtungen.**

5.2.1 Anerkannte Einrichtungen

Gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen (BHG und BHV) muss mit dem Systemwechsel ab 01. Januar 2017 bei bereits vom Kanton anerkannten Institutionen neu alle sechs Jahre eine Anerkennungsüberprüfung durchgeführt werden. Dabei wird auch bei bestehenden Anerkennungen die Erfüllung aller Bedingungen (siehe Kapitel 6) – wie bei neuen Gesuchen – überprüft. In der Regel ist allerdings davon auszugehen, dass bei bereits bestehender Anerkennung sowie Leistungsvereinbarung die Grundlagendokumente sowie die Leistungsbeschreibungen vorhanden sind und dass ihre Inhalte mehrheitlich den Standards der ABH genügen. Daher wird bei bereits anerkannten Institutionen die Frage des kantonalen Bedarfs und der Zielgruppe ihres Angebotes im Zentrum der Überprüfung stehen. Sollten die angebotenen Leistungen nicht bzw. nicht mehr einem kantonalen Bedarf gemäss bikantonaler Bedarfsplanung entsprechen, kann es zur Vereinbarung von Massnahmen zur Weiterentwicklung von Leistungen, zu Kapazitätsanpassungen oder aber auch zur Aberkennung derselben kommen.

5.2.2 Neue Einrichtungen

Mögliche Anbieter, die erstmalig um eine Anerkennung ersuchen, müssen bei der ABH ein Dossier mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Kapitel 6) einreichen. Dieses wird zuerst nach der Frage beurteilt, ob die betreffende Leistung überhaupt der Behindertenhilfe zuzuordnen ist oder ob sie in einen anderen Zuständigkeitsbereich gehört. Anschliessend wird – wie bei den bereits anerkannten Institutionen – der Bedarfsaspekt geklärt und danach alle Anerkennungsbedingungen auf deren formale und inhaltliche Erfüllung überprüft.

5.2.3 Verfahren für beide Anerkennungsarten

Als Ergebnis der Überprüfung durch die ABH erhält die gesuchstellende Institution eine Anerkennungsverfügung, die ausweist, ob die Institution mit ihren Leistungen und Standorten durch das Fachdepartement anerkannt, mit Auflagen anerkannt oder gar nicht anerkannt wird – je nachdem, ob die Bedingungen ganz, teilweise oder gar nicht erfüllt sind. In der Regel wird eine reguläre Anerkennung gemäss BHV für sechs Jahre ausgesprochen. Für Anerkennungen mit Auflagen werden kürzere Zeiteinheiten festgelegt.

6 Anforderungen an Trägerschaft/Institution sowie Angebot/Leistung⁵

6.1 Ebene Trägerschaft/Institution

6.1.1 Organisationsform und -strukturen

Die Regelung der Rechtsform, die Gewaltentrennung zwischen operativer und strategischer Ebene, die Klärung und Festlegung von Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen sind zentrale Grundlagen der strategischen Führung und Organisation. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Trägerschaft (strategische Führung) sowie der Geschäftsleitung (operative Führung) sind geregelt und im Organigramm sowie in einem Funktionendiagramm ersichtlich.

6.1.2 Infrastruktur⁶

Die Räumlichkeiten⁷, die Ausstattung und die Umgebung der Angebote sind auf die Bedürfnisse der Zielgruppe und auf die jeweiligen Betriebs- und Betreuungskonzepte abgestimmt. Deren Zweckmässigkeit, Unterhalt und Wirtschaftlichkeit wird durch die Einrichtung gewährleistet und von der ABH überprüft. Es werden notwendige behinderungsspezifische und sicherheitsrelevante Vorkehrungen getroffen (z.B. Installation von Hilfsmitteln), die dazu beitragen, die Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderung zu fördern. Im stationären Wohnbereich steht den Bewohnenden in der Regel ein Einzelzimmer zur Verfügung, welches sie individuell einrichten und gestalten können; Ausnahmen sind zu begründen. Sowohl im Wohn- als auch im Tagesstrukturbereich gehören ausserdem angebotsgerechte Gemeinschaftsräume sowie zeit- und zweckgemässe sanitäre Anlagen und - für den Tagesstrukturbereich - den Tätigkeiten angemessene Räume zur Infrastruktur der Institutionen. Im Rahmen der Anerkennung

⁵ In den vorliegenden Richtlinien sind in der Regel nur die für die Anerkennung relevanten Qualitätsstandards aufgeführt. Die komplette Übersicht ist in den Richtlinien der Abteilung Behindertenhilfe zur Aufsicht in den Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt vom 01. Februar 2016 zu finden. Vgl. dazu http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/aufsicht-und-qualitaet.html#page_section3_section1 und auch Anhang I dieser Richtlinien.

⁶ Gilt nicht für die Leistungen externe BA und AWB.

⁷ Als Orientierung dient das Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) und des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL); revidierte Ausgabe vom 1. Juni 2003. Zu finden unter: https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/.../Richtraumprogramm_IV-Bauten.pdf. Vgl. dazu auch: IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen, 6.4 Infrastruktur: Räumlichkeiten. Zu finden unter: www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/.../IVSE/IVSE_Qualitaetsrichtlinien_d.pdf

neuer Angebote findet eine Begehung der Räumlichkeiten durch die ABH statt (Leistungsentwicklung und Aufsicht gemeinsam).⁸

6.1.3 Leitbild, Konzepte

Das Leitbild und die daraus abgeleiteten Konzepte (insbesondere das Betriebs- und Betreuungskonzept) sind zentrale Grundlagen der Einrichtungen für ihre Angebote und werden von der ABH im Rahmen des Anerkennungsverfahrens überprüft. Wesentliche Rahmenbedingungen, Schwerpunkte, Qualitätsmerkmale und Standards dazu ergeben sich aus dem "Leitbild – Erwachsene Menschen mit einer Behinderung" des Kantons Basel-Stadt und dem „Konzept Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft“ (siehe Kapitel 3 „Grundlagen“). Das Leitbild und die Konzepte orientieren sich primär am Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderung, welche Leistungen von der Behindertenhilfe beziehen. Während das Leitbild als „Kompass“ der Angebote dient, wo Menschenbild, grundlegende Werte, philosophische Haltungen, Auftrag und Ziele charakterisiert sind, werden in den Konzepten die Grundsätze des Leitbildes konkretisiert. Diese enthalten Informationen darüber, wie die jeweiligen Betriebe organisiert sind, an wen sie sich richten, welche Leistungen sie anbieten und nach welchen fachlichen Standards sich die Begleitungs- und Betreuungsarbeit richtet.

6.1.4 Führung und Personal

Die operative Gesamtleitung ist fachlich und persönlich geeignet für die Führung der Einrichtung und verfügt über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung im Gesundheits- und/oder Sozialbereich sowie eine der Grösse der Einrichtung angemessene Weiterbildung im Bereich Führung und Finanzen. Wird die Leitung von mehreren Personen wahrgenommen, können die Kompetenzen verteilt werden, es bedarf jedoch einer klaren Bezeichnung der Verantwortlichkeiten für die einzelnen Fachbereiche. Die Stellvertretung der Leitung mit entsprechender fachlicher und persönlicher Qualifikation ist geregelt.

Das Personal ist von zentraler Bedeutung in den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Neben strategischen und operativen Voraussetzungen ist die Qualität der Betreuung und Begleitung abhängig von der Qualifikation, Kompetenz, Motivation und Zufriedenheit des Personals. Daher richtet sich die Auswahl des Personals nach den für die betreute Zielgruppe benötigten Leistungen und deren professioneller Erbringung. Die Qualifikation und Eignung des Personals in der Betreuung sind mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, Referenzen, Strafregisterauszug (Privatauszug und Sonderprivatauszug) gemäss Personalkonzept der Institution belegt. Seine Anstellungsverhältnisse sind transparent und klar geregelt sowie verschriftlicht.

Eine Anerkennungsbedingung für die Unterstellung einer Einrichtung im Bereich B (Erwachsene Personen mit Behinderungen) der IVSE⁹ ist die Erfüllung der Fachpersonalquote von mindestens 50% in den Wohnheimen sowie in den Werk- und Tagesstätten. Diese gibt vor, dass mindestens die Hälfte aller in der Betreuung tätigen Personen, bezogen auf die dafür eingesetzten Stellenprozente, über einen als Fachausbildung anerkannten Ausbildungsabschluss oder über eine anerkannte Weiterbildung verfügen muss. Nähere Angaben dazu sowie zur Anrechenbarkeit der Personen in Ausbildung und der entsprechenden Ausbildungen, können der Ausbildungsmatrix des Verbandes Soziale Unternehmen beide Basel (SubB)¹⁰ sowie dem

⁸ Bei der Überprüfung bereits bestehender Angebote ist in der Regel keine Begehung nötig.

⁹ Vgl. IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen: 6. Spezielle Voraussetzungen Bereich B; Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE) vom 29. Oktober 2010 mit Anhang (Stand: 03. November 2017). Zu finden unter: www.sodk.ch/.../IVSE/2012.10.26 D 1. Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualit%C3%A4tsanforderungen.pdf.

¹⁰ Vgl. <http://www.subb.ch/userfiles/downloads/documents/Ausbildungsmatrix.pdf> (Stand: 06. April 2011); Dokument ist in Überarbeitung und wird voraussichtlich per Ende Februar 2018 als neue offizielle Version erscheinen.

Merkblatt "Anerkennung von Fachpersonal im Kanton Basel-Stadt"¹¹ entnommen werden. Die Fachpersonalquote wird innerhalb der Stellenprozente Betreuung berechnet.

Die fachspezifische Zusammensetzung des Personals entspricht den Anforderungen der Zielgruppe, des Betreuungsalltags und den Tätigkeitsfeldern. Eine ausgewogene Geschlechter- und Altersverteilung im Team wird angestrebt und regelmässig überprüft.¹²

6.1.5 Finanzierung

Für die Anerkennung durch die ABH benötigt die Institution eine transparente Kostenrechnung und eine revidierte Jahresrechnung. Deren Erstellung erfolgt gemäss Obligationenrecht, den Vorgaben der IVSE¹³ und des Staatsbeitragsgesetzes Basel-Stadt¹⁴ auf der Grundlage des Kontenplans gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (inkl. Aufstellung über die Veränderung des Fondsvermögens). Sie bildet zusammen mit dem Budget die zentrale Grundlage der Finanzierung, welche die finanziell gesicherte Situation einer Institution belegt. Bei neuen Anträgen für die Anerkennung eines Angebots benötigt die ABH einen aussagekräftigen Businessplan, um die finanzielle Ausgangslage zu prüfen und zu beurteilen.

Die Einrichtungen führen ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung. Die Gewährleistung der finanziellen Sicherheit und der zweckkonformen Mittelverwendung von Kantonsbeiträgen liegt in der Verantwortung der Trägerschaft. Sowohl die Jahresrechnung als auch die Kostenrechnung der Institution werden von einer unabhängigen Revisionsstelle im Auftragsverhältnis geprüft. Im Falle der Kostenrechnung beschränkt sich die Prüfung auf Prüfungsfelder und -handlungen, welche der Kanton Basel-Stadt vorgängig definiert („Agreed upon procedure PS 920“ gemäss schweizerischen Prüfungshandlungen). Es ist der Institution freigestellt, ob sie den BHG-Betriebsabrechnungsbogen (BHG-BAB)¹⁵ oder ihre eigene Kostenrechnung revidieren lassen will. Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Unabhängigkeit und Befähigung erfüllen. Anhand von geeigneten Unterlagen (z.B. testierte Jahresrechnung) überwacht und beurteilt die ABH die finanzielle Lage der Einrichtung.

6.2 Anforderungen an Angebot und Leistung

6.2.1 Subjektorientiertes Leistungsangebot

Die Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt ist subjektorientiert. Der individuelle Bedarf der Klientinnen und Klienten steht im Zentrum des Handelns und ist Grundlage für die durch die Institutionen zur Verfügung gestellten Angebote. Leistungen der Behindertenhilfe haben Integration und gesellschaftliche Teilhabe (Partizipation) zu schaffen, zu erhalten und zu fördern.

Die Einrichtungen definieren, wie sie die Partizipation ihrer Klientinnen und Klienten zum Zentrum ihrer Leistungen machen und wie deren Autonomie und Persönlichkeitsrechte gewahrt

¹¹ Vgl. http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/aufsicht-und-qualitaet.html#page_section3_section6.

¹² Orientierung für angemessene Betreuungsverhältnisse bieten die Kreisschreiben für Wohnheime, Tages- und Werkstätten des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV, Ausgaben gültig ab 01. Januar 2007). Vgl. <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:37/lang:deu>

¹³ IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung, Version vom 27. Januar 2017. Zu finden unter: http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/IVSE/Regelwerk/05_17.04.01_Richtlinie_LAKORE_dt.pdf

¹⁴ Vgl. <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/2927>; Staatsbeitragsgesetz Basel-Stadt vom 11. Dezember 2013

¹⁵ BAB gilt nicht für die Leistung AWB.

werden. Die Definition orientiert sich insbesondere an den Rechten auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte, auf angemessene Verpflegung und Gesundheitsvorsorge sowie auf Schutz vor Missbrauch. Menschen mit Behinderung haben Wahlmöglichkeiten bei der Gestaltung des Alltags und können weitest möglich über sich selber bestimmen. Die Einrichtungen sind bestrebt, auch die freie Wahl der professionellen Bezugsperson zu ermöglichen.

6.2.2 Qualitätssicherung

Gemäss BHV § 40, Abs. 2 ist die Qualitätssicherung der angebotenen Leistungen zentrale Voraussetzung für die Erteilung einer Anerkennung¹⁶. Die Qualitätsstandards der ABH des Kantons Basel-Stadt basieren auf den Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+¹⁷ und sind in den Aufsichtsrichtlinien konkretisiert¹⁸. Die Überprüfung der diesbezüglichen Qualitätsstandards wird ans externe Audit delegiert. Dazu lassen sich die Einrichtungen mindestens alle drei Jahre von einer externen Organisation¹⁹ prüfen. Der Auditbericht umfasst u.a. eine Stellungnahme zu den überprüften Qualitätsstandards der ABH inkl. Dokumentation von allfälligen Abweichungen und damit verbundenen Empfehlungen und Auflagen.

Bei neu zu anerkennenden Leistungen muss zum Zeitpunkt des Antrages formal bereits ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) vorhanden sein. Ausserdem sollte bereits Kontakt zu einem potentiellen Auditor bestehen und das erste Audit innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Minimale Anforderungen bezüglich Berichterstattung bilden dabei die transparente Darstellung der geprüften Indikatoren sowie deren Übereinstimmung bzw. Abweichung von den Bewertungsgrundlagen (Qualitätsstandards).

7 Wichtige Anforderungen an zentrale Unterlagen

Für die Prüfung der Anerkennungsberechtigung eines neuen bzw. bereits bestehenden Angebotes gehören zu den zentralen Unterlagen das Betriebs- und Betreuungskonzept, der Leistungsbeschrieb sowie der Aufenthalts- und Betreuungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag. Generell ist jede Institution frei, diese wichtigen Dokumente nach ihrem Stil und ihren Charakteristika zu gestalten. Zur Erteilung bzw. zur Erneuerung einer Anerkennung bedarf es allerdings zwingender Informationen, welche die erwähnten Unterlagen beinhalten müssen und die nachfolgend aufgeführt sind.

7.1 Betriebs- und Betreuungskonzept sowie Leistungsbeschrieb

Zum Zwecke der Anerkennung sollte ein Betriebs- und Betreuungskonzept für jede angebotene Leistung (Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung, Begleitete Arbeit und Ambulante Wohnbegleitung) vorliegen. Für grössere Institutionen ist sowohl ein übergeordnetes Betriebs- und Betreuungskonzept als auch je ein konkreteres Konzept pro Standort erwünscht. Bei Bedarf stellt die ABH gerne eine entsprechende Vorlage zur Verfügung.

Für den Leistungsbeschrieb existiert ein standardisiertes Formular, das beide Kantone anwenden. Der institutions- und leistungsspezifische Beschrieb ist bei bestehenden Angeboten seit dem Systemwechsel ab 01. Januar 2017 der Leistungsvereinbarung als Anhang beigefügt worden. Mit der Überprüfung der Anerkennung werden die Leistungsbeschriebe jedoch dieser zugeordnet und bilden somit integrierende Bestandteile derselben.

¹⁶ Vgl. <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4048>

¹⁷ Vgl. Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ für die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (invalide Personen gemäss IFEG), SODK Ost+, 12. September 2011. Zu finden unter: http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/IFEG/M%C3%A4rz_2015_Qualit%C3%A4ts-Modelle.pdf.

¹⁸ Vgl. http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/aufsicht-und-qualitaet.html#page_section3_section1

¹⁹ Sie kann akkreditiert sein, muss es aber nicht.

7.1.1 Definition Zielgruppe und Beschreibung der angebotenen Leistung

Jede Leistung wird für eine bestimmte Zielgruppe von Menschen mit Behinderung entwickelt. Deren Definition beinhaltet Aspekte wie Behinderungsart, Alter, Geschlecht, Betreuungsintensität sowie allfällige weitere ein- bzw. ausschliessende Kriterien, welche die Schaffung eines möglichst bedarfsgerechten Angebotes mit der entsprechenden Begleitungs- und Betreuungs-kompetenz erlauben. Die diesbezüglichen Informationen sind im Betriebs- und Betreuungskonzept bzw. im Leistungsbeschrieb der Einrichtung enthalten.

7.1.2 Aufnahmeverfahren²⁰

Aufnahmekriterien und -verfahren der Einrichtungen sind klar geregelt und in deren Betriebs- und Betreuungskonzept sowie Leistungsbeschrieb aufgeführt. Diesbezügliche Informationen geben Auskunft über Zielgruppe, einzureichende Unterlagen und Ansprechpersonen sowie Art und Zeitdauer des Verfahrens.

Ausserdem sind anerkannte Institutionen zur Mitarbeit im VerBundSystem Kanton Basel-Stadt (VeBS)²¹ verpflichtet²². Dieses wird insbesondere bei Personen aktiviert, welche grosse Schwierigkeiten haben, einen geeigneten Wohn- und / oder Tagesstrukturplatz zu finden. Bei Aufnahmen in Wohn- und/oder Tagesgestaltungsangebote (exkl. Ambulante Wohnbegleitung und Begleitete Arbeit) ist auch die KoLB, insbesondere die Dringlichkeit der Platzierungen, zu berücksichtigen.

7.1.3 Austritts- bzw. Übertrittsverfahren

Auch das Austritts- bzw. Übertrittsverfahren der Institutionen ist geklärt und in deren Betriebs- und Betreuungskonzept bzw. Leistungsbeschrieb genau dargelegt. Letztere beinhalten Angaben zum Ablauf bei einem regulären Austritt sowie die Gründe und das Vorgehen für eine vorzeitige Entlassung seitens der Einrichtung.

Bei regulären Austritten hat ein Abschlussgespräch stattgefunden, der Austritt bzw. der Übertritt in eine andere Institution erfolgte ohne Konflikte aus dem Betreuungsverhältnis und die Anschlusslösung ist bekannt (z.B. Reintegrationen oder Austritte mit Einhaltung der gegenseitigen Kündigungsfrist). Bei irregulären Austritten handelt es sich um plötzliche und spontane Abbrüche des Betreuungsverhältnisses ohne Abschlussgespräche (Ableben, Flucht, fristlose Kündigungen²³, verfahrenre Konfliktsituationen, Abwendung nach unbekannt etc.).

Die Einrichtungen erheben ausserdem alle Austritte von Personen aus Angeboten der Behindertenhilfe, welche über eine bewilligte Kostenübernahmegarantie (KÜG) für den Leistungsbezug verfügen, sowie die allfälligen Anschlusslösungen und geben diese mittels Mutationsformular der ABH bekannt. Die Austritte werden unterteilt in reguläre und irreguläre Austritte.

Das Ziel der Erhebung ist es, die Entwicklungen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe über die Jahre gesehen zu verfolgen und für die Bedarfsplanung zu nutzen. Das Dokumentieren der Anschlusslösungen zeigt beispielsweise auf, wie hoch die (Re-) Integrationsrate ist oder wo die Grenzen der Institution bei der Leistungserbringung (z.B. psychiatrisch oder pfle-

²⁰ Dieses bezieht sich nur auf die Aufnahme in einer Einrichtung der Behindertenhilfe Basel-Stadt. Das kantonale Anmeldeverfahren für den Bezug von Leistungen der Behindertenhilfe ist hingegen im Handbuch zur Individuellen Bedarfsermittlung geregelt und wird dort ausführlich beschrieben. Zu finden unter: <http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/individuelle-bedarfsermittlung.html>.

²¹ VerBundSystem Kanton Basel-Stadt (VeBS), Version Februar 2017. Zu finden unter: <http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/formulare-merkblaetter.html>.

²² Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die Leistung AWB.

²³ Kündigungen aus behinderungsbedingten Gründen bedürfen der Rücksprache mit der ABH (Wohnheime) bzw. deren Information (Werkstätten) (vgl.: Leistungsvereinbarung, Anhang 2, Kapitel 3., Absatz 3).

gerisch) sind. Diese Erhebung sagt jedoch nichts über die nachhaltige Wirkung des Leistungsbezugs aus.

7.1.4 Fahrten zu und von Werk- und Tagesstätten

Gemäss IVSE Art. 5 Abs. 1g) und BHV § 3 gehört zur Anerkennung von stationären Wohnangeboten der Behindertenhilfe Basel-Stadt auch die Leistung, bei Bedarf behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Werk- und Tagesstätten sicherzustellen. Wie der Transportdienst gewährleistet wird, ist konkret festzulegen und im Betriebs- und Betreuungskonzept sowie im Aufenthalts- und Betreuungsvertrag resp. Arbeitsvertrag anzuführen. Erfolgt die Leistung innerhalb der eigenen Institution so gehen die diesbezüglichen Kosten zu deren Lasten, betrifft der Transportdienst hingegen Fahrten zu anderen Einrichtungen, gelten die entsprechenden Kosten als krankheits- und behinderungsbedingt und können über die Ergänzungsleistungen finanziert werden.

7.2 Aufenthalts- und Betreuungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag

Die Aufenthalts- und Betreuungsverträge bzw. Arbeitsverträge müssen zwingend den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) genügen. Darüber hinaus sind die beiden nachstehenden Themen darin zu berücksichtigen. Für das stationäre Wohnen gibt es einen von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten und mit dem SUBB abgestimmten Mustervertrag für urteilsunfähige Personen, der bei Bedarf verwendet werden kann.²⁴

7.2.1 Rechte und Pflichten

Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Bewohnenden und der Mitarbeitenden mit Rente sind in einem Aufenthalts- und Betreuungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag pro Leistungsart (Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit) geregelt und schriftlich festgehalten. Die Verträge sollten insbesondere Angaben zu den Tarifen (Kantonsbeitrag / Kostenbeteiligung, am besten in einem austauschbaren Anhang), zur Entlohnung der Mitarbeitenden mit Rente bei wirtschaftlich verwertbaren Tätigkeiten sowie zu einer unabhängigen, nicht in die direkte Betriebsführung involvierten Beschwerdeinstanz und zum entsprechenden Beschwerdeverfahren. Die Information darüber erfolgt in einer für die Zielgruppe verständlichen Art und Weise. Bewohnende und Mitarbeitende, welche nicht in der Lage sind, sich aktiv für ihre Rechte einzusetzen, werden bei der Beantragung einer Beistandschaft gemäss neuem Erwachsenenschutzrecht²⁵ unterstützt.

7.2.2 Beschwerdeweg und -instanzen

Die Institution verpflichtet sich, im Betreuungsvertrag neben dem internen Beschwerdeweg eine unabhängige Ombudsstelle (z.B. die gemeinsame Ombudsstelle des Vereins PRIKOP und des Verbandes SUBB für deren Mitglieder) anzugeben. Diese kann von Nutzenden bzw. deren Angehörigen angegangen werden, wenn Konfliktsituationen zwischen ihnen und der Institution nicht einvernehmlich geklärt werden können. Zudem ist die Behindertenhilfe als letzte Beschwerdeinstanz aufzuführen.

²⁴ Zu finden unter: <http://www.subb.ch>

²⁵ Vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch; Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht; Änderung vom 19. Dezember 2008). Zu finden unter: <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/725.pdf> (Stand 11. Juni 2013)
Vgl. dazu auch Unterlagen von CURAVIVA. Zu finden unter: <http://www.curaviva.ch/index.cfm/48A6FFAB-A21D-299A-2F7223A9C5F8405A/?method=dossier.detail&id=94DE86AB-E4D7-DAE8-ED523E389B07E9A3> (Stand 11. Juni 2013)

8 Abkürzungsverzeichnis

ABH	Abteilung Behindertenhilfe
ASB	Amt für Sozialbeiträge
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
BHG	Gesetz über die Behindertenhilfe
BHV	Verordnung über die Behindertenhilfe
BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen
KoLB	Koordinationsliste Behindertenhilfe
KÜG	Kostenübernahmegarantie
OR	Obligationenrecht
Prikop	Interessengemeinschaft Private Koordination Psychiatrie
QMS	Qualitätsmanagementsystem
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SUBB	Verband Soziale Unternehmen beide Basel
VeBS	VerBundSystem Kanton Basel-Stadt
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

9 Anhang I: Verantwortlichkeiten und Aufgaben der verschiedenen Funktionen und Rollen bei der Anerkennung

Zu 6. Kapitel: Anforderungen an Trägerschaft/Institution sowie Angebot/Leistung

6.1 Träger-schaft/Institution	Seite	Trägerschaft	Externe Organisation im Rahmen Aufsicht/Revision	Abteilung Behindertenhilfe, Aufgabengebiet „An-erkennung“ ²⁶	Abteilung Behindertenhilfe, Aufgabengebiet „Aufsicht“ ²⁷
6.1.1 Organisationsform und -strukturen	7				
Stiftungsurkunde bzw. Statuten	7	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung	-----
Auszug Handelsregister	7	Verantwortung	Kenntnisnahme	Formale Überprüfung	-----
Organigramm	7	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung	-----
Funktionendiagramm	7	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung	-----
Pflichtenhefte, Kompetenzregelungen etc.	7	Verantwortung	Überprüfung im Rahmen Audit	-----	Kenntnisnahme
6.1.2 Infrastruktur	7				
Grundrisspläne ²⁸	7	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung nach Standort ^o	Überprüfung Umsetzung vor Ort
6.1.3 Leitbild, Konzepte	7/8				
Leitbild	7/8	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung ^o	Überprüfung Umsetzung vor Ort
Betriebs- und Betreuungskonzept	7/8	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung ^o	Überprüfung Umsetzung vor Ort
6.1.4 Führung und Personal	8				
Anstellung operative Gesamtleitung (erste Hierarchiestufe)	8	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung	Kenntnisnahme
Anstellung Leitungen Fachbereiche (zweite Hierarchiestufe)	8	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung	Kenntnisnahme
Arbeitsverträge des Personals	8	Verantwortung	Überprüfung im Rahmen Audit	-----	-----
Stellenbeschriebe / Pflichtenhefte des Personals	8	Verantwortung	Überprüfung im Rahmen Audit	-----	Kenntnisnahme
Nachweis zu transparentem Lohnsystem -(Kriterien der Einstufung, Lohnreglement) mit Gleichstellung der Geschlechter	8	Verantwortung	Überprüfung im Rahmen Audit	-----	-----
Fachpersonalquote / Stel-	8	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung	Kenntnisnahme

²⁶ Zuständigkeit: Team „Leistungsentwicklung“

²⁷ Zuständigkeit: Team „Aufsicht und Bedarfsermittlung“

²⁸ In der Regel nur bei neuen Angeboten bzw. Standorten oder Umbauten (Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung, ohne Begleitete Arbeit und Ambulante Wohnbegleitung). Dies gilt auch für die Begehung vor Ort.

lenprozentige Betreuung ²⁹					
6.1.5 Finanzierung³⁰	8				
Erfolgsrechnung / Bilanz	8	Verantwortung	Überprüfung im Rahmen der Revision	Formale Überprüfung	-----
Budget	8	Verantwortung	Überprüfung im Rahmen der Revision	Formale, bei Bedarf auch inhaltliche Überprüfung	-----
Revisionsstellenbericht	8	Verantwortung	Überprüfung im Rahmen der Revision	Kenntnisnahme	-----
Kostenträgerrechnung (BAB ³¹)	8	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung	-----
Investitionsplan	8	Verantwortung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	-----
Informationen zu den Regelungen betreffend die Kostenbeteiligungen	8	Verantwortung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	-----

6.2. Anforderungen an Angebot und Leistung	Seite	Trägerschaft	Externe Organisation im Rahmen Aufsicht/Revision	Abteilung Behindertenhilfe, Aufgabengebiet „Anerkennung“	Abteilung Behindertenhilfe, Aufgabengebiet „Aufsicht“
6.2.1 Subjektorientiertes Leistungsangebot	9/10				
Betriebs- und Betreuungskonzept	9/10	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung ^o	Überprüfung Umsetzung+
Aufenthalts- und Betreuungsvertrag resp. Arbeitsvertrag	9/10	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung ^o	Überprüfung Umsetzung+
6.2.2 Qualitätssicherung	9/10				
Externer Auditbericht resp. Nachweis zum Vorhandensein des QMS	9/10	Verantwortung	Erstellung durch externe Auditfirma	Kenntnisnahme	Formale Überprüfung

Zu 7. Kapitel: Wichtige Anforderungen an zentrale Unterlagen

7.1 Betriebs- und Betreuungskonzept sowie Leistungsbeschreibung	Seite	Trägerschaft	Externe Organisation im Rahmen Aufsicht/Revision	Abteilung Behindertenhilfe, Aufgabengebiet „Anerkennung“	Abteilung Behindertenhilfe, Aufgabengebiet „Aufsicht“
7.1.1 Definition Zielgruppe und Beschreibung der angebotenen Leistung	10/11	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung ^o	Überprüfung Umsetzung

²⁹ IVSE-Fachpersonalquote gilt nicht für die AWB; denn bei dieser Leistung resultiert der Anteil an Fachpersonal aus den aufgrund des IHP zugestandenen Fachleistungs- bzw. Assistenzleistungsstunden.

³⁰ Bei Angeboten mit bestehender Anerkennung werden die Finanzunterlagen im Rahmen der jährlichen Controlling-Gespräche überprüft bzw. zur Kenntnis genommen und nicht im Zuge der Anerkennungsüberprüfung. Bei neuen Gesuchen erfolgt dies zunächst anhand des Businessplanes, etc. und im Anschluss jährlich als bestehendes Angebot.

³¹ BAB gilt nicht für die Leistung AWB

7.1.2 Aufnahmeverfahren	11	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung ^o	Überprüfung Umsetzung
7.1.3 Austritts- bzw. Übertrittsverfahren	11	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung ^o	Überprüfung Umsetzung
7.1.4 Fahrten zu und von Werk- und Tagesstätten	12	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung	Überprüfung Umsetzung

7.2 Aufenthalts- und Betreuungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag	Seite	Trägerschaft	Externe Organisation im Rahmen Aufsicht/Revision	Abteilung Behindertenhilfe, Aufgabengebiet „Anerkennung“	Abteilung Behindertenhilfe, Aufgabengebiet „Aufsicht“
7.2.1 Rechte und Pflichten	12	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung ^o	Überprüfung Umsetzung+
7.2.2 Beschwerdeweg und -instanzen	12	Verantwortung	Kenntnisnahme	Inhaltliche Überprüfung ^o	Überprüfung Umsetzung+

^o Mit Einbezug des Aufgabengebiets „Aufsicht“

+ Mit Einbezug des Aufgabengebiets „Anerkennung“

Verantwortung	Regelung der thematischen Bedingungen und Standards sowie Verschriftlichung in geeigneter Dokumentationsform.
Überprüfung	Formale bzw. inhaltliche Kontrolle der eingereichten Unterlagen in Bezug auf Erfüllung der für die Anerkennung notwendigen Bedingungen und Standards. Je nach Ergebnis der Überprüfung kann die Institution mit ihren Angeboten anerkannt, mit Auflagen anerkannt oder nicht anerkannt werden (siehe Anerkennungsverfügung). Bei Überprüfungen durch das externe Audit sind diese oft exemplarisch.
Kenntnisnahme	Formale Erfassung der für die Anerkennung notwendigen Unterlagen und Einsicht in deren Inhalte zu reinen Informationszwecken.

9 Anhang II: Bedingungen und Standards für die Anerkennung

Nr.	Themenbereiche	Bedingungen	Standards	Überprüfungsmittel (Indikatoren)	Überprüfung neue Anerkennung	Überprüfung bestehende Anerkennung
6.1	Trägerschaft / Institution					
6.1.1	Organisationsform und -strukturen (IFEG Art. 5 Abs. 1a); BHG Abschn. V. § 26 Abs. 1a) und § 27 Abs. 2a); BHV Abschn. V. Kap. 5. § 37 und Kap. 9. § 40)	<p>6.1.1.1 Rechtsform und Organisation der Einrichtung sind geregelt.</p> <p>6.1.1.2 Die strategisch-operative Trennung ist personell und organisatorisch gewährleistet.</p> <p>6.1.1.3 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Trägerschaft und der Leitung sind im Sinne der Gewaltentrennung geklärt und festgehalten.</p>	<p>a) Es bestehen eine Stiftungsurkunde bzw. Statuten.</p> <p>b) Es gibt einen Eintrag im Handelsregister.</p> <p>c) Es liegt ein Organigramm vor, aus welchem die strategisch-operative Trennung sowie die Beziehungen und Unterstellungen hervorgehen.</p> <p>d) Die Gewaltentrennung erfüllt folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der/die Präsident/Präsidentin und die operative Leitung der Einrichtung dürfen nicht verwandtschaftlich (1. oder 2. Grad), persönlich und/oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein. ▪ Das strategische Gremium setzt sich aus mindestens drei gleichberechtigten Personen zusammen, wobei maximal zwei Mitglieder verwandtschaftlich und/oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen; ist eine solche Beziehung vorliegend, so setzt sich das Organ aus mindestens fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. ▪ Die operative Leitung, deren Stellvertretung und das Personal der Einrichtung dürfen kein Stimmrecht im strategisch leitenden Organ haben. 	<p>Zu a) Stiftungsurkunde bzw. Statuten</p> <p>Zu b) Auszug Handelsregister</p> <p>Zu c) Organigramm</p> <p>Zu d) Pflichtenhefte, Kompetenzregelungen etc. sowie Funktionendiagramm</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Nr.	Themenbereiche	Bedingungen	Standards	Überprüfungsmittel (Indikatoren)	Überprüfung neue Anerkennung	Überprüfung bestehende Anerkennung
		6.1.3.2 Ein Betriebs- und Betreuungskonzept ist gemäss der ABH-Vorlage vorhanden.	<p>d) Das Betriebs- und Betreuungskonzept liegt schriftlich vor und beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Trägerschaft, Zweckbestimmung, Organisation (Organigramm) und Verantwortlichkeiten (Leitung, Aufsicht etc.) ▪ Deckung der Betriebskosten, Aussenbeziehungen und Stellenplan ▪ Zielgruppen, Anzahl und Art der verfügbaren Plätze gemäss Bedarfsplanung, Aufnahme- und Austrittsverfahren, Öffnungs- und Betriebstage sowie Betreuungsangebot (Arbeits-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten, Pflege usw.) ▪ Autonomie der Klientinnen bzw. der Klienten, Einbezug von Angehörigen bzw. der gesetzlichen Vertretung, Tagesablauf (Tagesstruktur usw.) sowie weitere Punkte gemäss speziellen Bedürfnissen der Institution. ▪ Zweck und Art der Zusammenarbeit und der Vernetzung mit Aussenstellen sowie mit anderen Institutionen. <p>e) Die Inhalte des Leitbilds sowie des Betriebs- und Betreuungskonzepts sind allen Mitarbeitenden bekannt.</p> <p>f) Das Leitbild sowie das Betriebs- und Betreuungskonzept sind datiert und deren Überprüfung terminiert.</p>	Zu d) bis f) Betriebs- und Betreuungskonzept	X	X
6.1.4	Führung und Personal (IFEG Art. 5 Abs. 1a; BHG Abschn. V § 26; BHV Abschn. V Kap. 8 § 35 und Kap. 9 § 40)	6.1.4.1 Die operative Gesamtleitung verfügt mindestens über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung im Gesundheits- und/oder Sozialbereich sowie über eine ausgewiesene und der Funktion und der Grösse der Einrichtung angemessene Weiterbildung im Führungs- und Finanzbereich.	a) Die Qualifikation und Eignung der operativen Gesamtleitung ist mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, einwandfreien Referenzen sowie Auszug aus dem Strafregister (Privatauszug und Sonderprivatauszug) und dem Betreibungsregister ausgewiesen.	Zu a) Organigramm, Funktionsbeschreibung sowie Nachweise der Erfüllung der Standards	X	X

Nr.	Themenbereiche	Bedingungen	Standards	Überprüfungsmittel (Indikatoren)	Überprüfung neue Anerkennung	Überprüfung bestehende Anerkennung
		6.1.4.2 Wird die Geschäfts- bzw. die Einrichtungsleitung von mehreren Personen wahrgenommen, können die fachliche Zuständigkeit und die entsprechenden Kompetenzen auf diese verteilt sein, wobei die einzelnen Personen, die für die Fachbereiche verantwortlich sind (zweite Hierarchie-Ebene), bezeichnet werden und über die dafür notwendigen Qualifikationen und Eignungen verfügen.	b) Das Leitungsgremium ist genannt und weist seine Qualifikationen und Eignungen ebenfalls mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, einwandfreien Referenzen sowie Auszug aus dem Strafregister (Privatauszug und Sonderprivatauszug) und dem Betreibungsregister nach.	Zu b) Organigramm, Funktionsbeschriebe sowie Nachweise der Erfüllung der Standards	X	X
			c) Eine neue Leitungsperson unterzeichnet vor ihrer Anstellung eine Erklärung, dass kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren gegen sie läuft resp. gibt Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens.	Zu c) Unterzeichnete Erklärung	X	X
		6.1.4.3 Leitungen der ersten sowie der zweiten Hierarchiestufen haben je eine offizielle Stellvertretung.	d) Die Stellvertretung ist geregelt, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter ist fachlich und persönlich für die damit verbundenen Aufgaben geeignet.	Zu d) Stellvertretungsregelung	X	X
		6.1.4.4 Die Auswahl des Personals richtet sich nach den für die betreffende Zielgruppe benötigten Leistungen und deren professioneller Erbringung.	e) Die Qualifikation und Eignung des Personals in der Betreuung sind mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, Strafregisterauszug (Privatauszug und Sonderprivatauszug) belegt.	Zu e) Personalkonzept	X	
		6.1.4.5 Die Anstellungsverhältnisse des Personals sind verschriftlicht sowie transparent und klar geregelt.	f) Alle Personal-Mitarbeitenden haben einen rechtsgültigen Arbeitsvertrag.	Zu f) Arbeitsverträge	X	
			g) Für jede Funktion bestehen ein Anforderungsprofil sowie ein Stellenbeschrieb mit klaren Kompetenzen und Verantwortungsbereiche.	Zu g) Stellenbeschriebe / Pflichtenhefte	X	
			h) Es existiert ein für die Mitarbeitenden transparentes Lohnsystem mit Lohngleichheit für Frau und Mann.	Zu h) Dokumentation / Information	X	
		6.1.4.6 Die minimal festgelegte Fachpersonalquote gemäss Vorgaben der IVSE wird eingehalten ^{34 35}	i) Bei der Personal-Anstellung muss auch die Fachpersonalquote bezüglich Minimum aber auch bezüglich Ausbildungsdurchmischungen berücksichtigt werden.	Zu i) Gesamtübersicht mit Angabe der Pensen und des Anteils an Fachpersonal	X	X

³⁴ Kantonale Vorgaben zur Fachpersonalquote werden zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet.

³⁵ Gilt nicht für die Leistung AWB.

Nr.	Themenbereiche	Bedingungen	Standards	Überprüfungsmittel (Indikatoren)	Überprüfung neue Anerkennung	Überprüfung bestehende Anerkennung
6.1.5	Finanzierung (IFEG Art. 5 Abs. 1b; BHG Abschn. V § 27 Abs. 2a) und BHV Abschn. V Kap. 9 § 40)	6.1.5.1 Die Einrichtung führt ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung.	a) Die Grundlagen geben Auskunft über: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die finanzielle Situation (Erfolgsrechnung und Bilanz) ▪ die prognostizierten finanziellen und betrieblichen Entwicklungen (Budget). b) Diese Grundlagen belegen die finanziell gesicherte Situation der Einrichtung und sind offen ausgewiesen. c) Es ist eine unabhängige Revisionsstelle bestimmt, welche die Jahresrechnung prüft. d) Die IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung sowie die kantonalen Gesetze / Richtlinien werden eingehalten. e) Die Kostenbeteiligung der Klientinnen bzw. Klienten (Taxe und Hilflosenentschädigung) und/oder allfällige weitere Kostenbeteiligungen sind geregelt.	Zu a), b) und d) Erfolgsrechnung / Bilanz Zu a), b) und d) Budget Zu a), b) und d) Businessplan Zu c) Revisionsstellenbericht Zu a), b) und d) Kostenträgerrechnung (BAB) ³⁶ Zu a), b) und d) Investitionsplan Zu e) Regelungen für alle Kostenbeteiligten	X	X
6.2	Anforderungen an Angebot / Leistung					
6.2.1	Subjektorientiertes Leistungsangebot (IFEG Art. 5 Abs. 1e); BHG Abschn. V § 27 Abs. 2c); BHV Abschn. V Kap. 8 § 35 und Kap. 9. § 40)	6.2.1.1 Es ist definiert, wie die Autonomie und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen gewahrt werden.	a) Die Definition orientiert sich insbesondere an folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Recht auf Selbstbestimmung ▪ Recht auf Privatsphäre ▪ Schutz vor Missbrauch ▪ Recht auf individuelle Förderung ▪ Recht auf soziale Kontakte ▪ Recht auf angemessene Verpflegung und auf Gesundheitsversorgung b) Individuelle Ausnahmen sind zu begründen und mit den Betroffenen oder deren Vertretung zu besprechen.	Zu a) und b) Betriebs- und Betreuungskonzept Zu a) und b) Aufenthalts- und Betreuungsvertrag resp. Arbeitsvertrag	X	X

³⁶ BAB gilt nicht für die Leistung AWB.

Nr.	Themenbereiche	Bedingungen	Standards	Überprüfungsmittel (Indikatoren)	Überprüfung neue Anerkennung	Überprüfung bestehende Anerkennung
6.2.2	Qualitätssicherung (IFEG Art. 5 Abs. 1h); BHG Abschn. V § 26 Abs. 1a) und § 27 Abs. 2a); BHV Abschn. V Kap. 8 § 35 und Kap. 9. § 40)	6.2.2.1 Die Qualität der Leistungen ist gesichert.	a) Die Leistungen werden in der durch die Aufsichtsrichtlinien der ABH vorgegebenen Qualität angeboten. b) Die durch die Aufsichtsrichtlinien verlangten thematischen Konzepte (z.B. Präventions- und Interventionskonzept, Kommunikationskonzept) sind erstellt.	Zu a) und b) Externer Auditbericht ³⁷	X	X X
7.1	Betriebs- und Betreuungskonzept / Leistungsbeschreibung					
7.1.1	Definition Zielgruppe und Beschreibung angebotene Leistung	7.1.1.1 Die Zielgruppe der Leistung ist definiert. 7.1.1.2 Die angebotene Leistung ist konkret beschrieben.	a) Die Definition beinhaltet Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behinderungsart ▪ Alter ▪ Geschlecht ▪ Betreuungsintensität ▪ Allfällige weitere ein- bzw. ausschliessende Kriterien b) Die Beschreibung beinhaltet Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Standort ▪ Angebotene Leistung ▪ Betreuungszeiten ▪ Öffnungszeiten ▪ Etc. 	Zu a) und b) Betriebs- und Betreuungskonzept Zu a) und b) Leistungsbeschreibung	X X	X X
7.1.2	Aufnahmeverfahren (IFEG Art. 5 Abs. 1c)	7.1.2.1 Das Aufnahmeverfahren ist geregelt.	a) Informationen zum Aufnahmeverfahren geben Auskunft über: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzureichende Unterlagen und Ansprechpersonen ▪ Art und Zeitdauer des Verfahrens 	Zu a) Betriebs- und Betreuungskonzept Zu a) Leistungsbeschreibung	X X	X X

³⁷ Bei neu zu anerkennenden Leistungen muss formal ein Qualitätsmanagement (QM) vorhanden sein sowie die Kontaktnahme mit einem Auditor und eine Terminvereinbarung innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

Nr.	Themenbereiche	Bedingungen	Standards	Überprüfungsmittel (Indikatoren)	Überprüfung neue Anerkennung	Überprüfung bestehende Anerkennung
7.1.3	Austrittsverfahren	7.1.3.1 Das Austrittsverfahren ist geregelt.	a) Informationen zum Austrittsverfahren geben Auskunft über: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ablauf bei einem regulären Austritt ▪ Gründe und Ablauf für eine vorzeitige Entlassung seitens der Institution. 	Zu a) Betriebs- und Betreuungskonzept Zu a) Leistungsbeschrieb	X X	X X
7.1.4	Fahrten zu und von Werk- und Tagesstätten (IFEG Art. 5 Abs. 1g)	7.1.4.1 Die behinderungsbedingt notwendigen Fahrten zu und von Werk- und Tagesstätten sind durch Erbringer stationärer Wohnangebote sichergestellt.	a) Wie die Sicherstellung erfolgt, ist konkret festgelegt.	Zu a) Betriebs- und Betreuungskonzept Zu a) Aufenthalts- und Betreuungsvertrag resp. Arbeitsvertrag	X X	X X
7.2	Aufenthalts- und Betreuungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag					
7.2.1	Rechte und Pflichten (IFEG Art. 5 Abs. 1d) und 1f); BHG Abschn. V § 26 Abs. 1b) und Abs. 2b); BHV Abschn. V Kap. 8 § 38 sowie Kap. 9 § 40)	7.2.1.1 Der Aufenthalts- und Betreuungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag muss den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) genügen. 7.2.1.2 Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Klientinnen bzw. der Klienten sind in einem Vertrag pro Leistungsart (BW, BT, BA und AWB) geregelt und schriftlich festgehalten.	a) Der Vertrag beinhaltet besonders Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Tarifen (Kostenbeteiligung) und/oder allfälligen weiteren Kosten ▪ der Entlohnung der Mitarbeitenden mit Rente bei wirtschaftlich verwertbaren Tätigkeiten ▪ die jeweiligen Kündigungsfristen bei allen Leistungen (BW, BT, BA und AWB) ▪ das individuelle Pensum bei den Leistungen BA und BT 	Zu a) Aufenthalts- und Betreuungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag zwischen Institution und Klientinnen bzw. Klienten resp. deren rechtliche Vertretung	X	X
7.2.2	Beschwerdeweg und -instanzen (BHV Abschn. V Kap. 8 § 36)	7.2.2.1 Der Beschwerdeweg und die Beschwerdeinstanzen sind differenziert und konkret im Aufenthalts- und Betreuungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag benannt.	a) Der Vertrag beinhaltet besonders Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ institutionsinternen Ansprechpersonen im Konfliktfall ▪ einer unabhängigen, nicht in die direkte Betriebsführung involvierten Beschwerdeinstanz. 	Zu a) Aufenthalts- und Betreuungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag zwischen Institution und Klientinnen bzw. Klienten resp. deren rechtliche Vertretung	X	X